

Ckeckliste für Sozialkonzepte entsprechend den Anforderungen des Saarländischen Spielhallengesetzes

Die Verpflichtung der Spielhallen zur Erstellung eines Sozialkonzeptes ergibt sich aus § 5 Abs. 2 des Saarländischen Spielhallengesetzes. Die grundlegenden Inhalte sind in dem Anhang zum Saarländischen Spielhallengesetz „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ gemäß § 5 Absatz 2 SSpiehlG dargelegt.

Darin wird die gesetzliche Verpflichtung für Vermittler und Veranstalter von öffentlichen Glücksspielen festgeschrieben, Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Die entsprechenden Maßnahmen der Anbieter sind in ihrem Sozialkonzept zu beschreiben. Das Unternehmen hat darin auch darzulegen, durch welche Maßnahmen es Personen mit auffälligem Spielverhalten auf Hilfemöglichkeiten hinweist.

Zur Ausführung gelten die Richtlinien zur Vorlage eines Sozialkonzeptes für Spielhallen und zum Mindestinhalt der Berichte nach Nr. 1b des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ des Ministeriums f. Wirtschaft, Arbeit, Energie u. Verkehr des Saarlandes.

Kontaktdaten des Unternehmens

Name: _____

Adresse: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Sozialkonzept gültig für die Spielstätte(n):

-----	-----
-----	-----
-----	-----

Daten zum Spielangebot:

1. Standorte u. Fläche der Spielstätten sowie Anzahl der Spielgeräte pro Spielstätte.
2. Anzahl der Mitarbeiter zum Stichtag (30.4.2014)

Im Sozialkonzept muss zu folgenden Fragen Stellung bezogen werden:

1. Wer hat das Sozialkonzept verfasst?
 - Name, Kontaktdaten
 - Qualifikation
 - Stellung im Unternehmen/externe Stelle

2. Wer ist für die Umsetzung des Sozialkonzeptes im Gesamtunternehmen verantwortlich?
 - Name, Kontaktdaten
 - Qualifikation
 - Stellung im Unternehmen
 - Aufgabenbeschreibung inkl. Zeitressourcen für die Umsetzung

3. Wie ist das Sozialkonzept im Gesamtunternehmen verankert?
 - Bestandteil des Leitbildes?
 - Wie sind die Maßnahmen in den Betriebsablauf eingebunden?
 - Wie erfolgt die Anpassung an Veränderungen der Angebotsstruktur?
 - Welche Sanktionen bei Nichtbeachtung der Vorgaben sind vorgesehen?

4. Wer ist mit der Umsetzung des Sozialkonzeptes vor Ort beauftragt?
 - Name, Kontaktdaten
 - Qualifikation
 - Stellung im Betrieb
 - Aufgabenbeschreibung inkl. Zeitressourcen für die Umsetzung

5. Beschreibung der Zusammenarbeit/Kommunikation zwischen dem zentralen Verantwortlichen und dem oder den lokalen Beauftragten.

6. Wie werden die gesetzlichen Aufgaben des Spieler- und Jugendschutzes umgesetzt?
 - a) Hinsichtlich der Zugangskontrollen / des Ausschlusses von Minderjährigen
 - b) Wie und zu welchem Zeitpunkt erfolgen:
 - Information und Aufklärung über die Glücksspielinhalte,
 - Über das Suchtgefährdungspotential, einschließlich des Verlustrisikos,
 - die Ansprache von Gästen mit auffälligem Spielverhalten¹,
 - c) Welche Möglichkeiten hat das Unternehmen eingerichtet, damit Spieler ihre Gefährdung selbst einschätzen können?

¹ Bitte fügen Sie Ihre Kriterien für die Erkennung auffälligen Spielverhalten bei.

d) Wo liegen die Materialien zum Spieler- und Jugendschutz, zu Informationen der Beratung und Behandlung einschließlich der Nummern für telefonische Beratung bei auffälligem Spielverhalten aus?

7. Wie und durch wen werden folgende Daten erhoben:

- a) Versuchte Zutritte von Minderjährigen
- b) Anzahl der angesprochenen Personen mit auffälligem Spielverhalten, Ziel der Ansprache.
- c) Anzahl der geschulten Mitarbeiter², durch welche Einrichtung?

² Entsprechend den saarländischen Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes sind alle Mitarbeiter des Unternehmens zu schulen; vgl. Nr. 1c des Anhangs zum Saarländischen Spielhallengesetz „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ gemäß § 5 Absatz 2 SSpielHG .